Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Informationen zur Einreichung einer Patientenbeschwerde

Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (OPK) übt die Berufsaussicht über Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen sowie Thüringen aus. Wenn Sie den Verdacht haben, dass diese durch ihr Verhalten möglicherweise gegen Berufspflichten verstoßen haben, können Sie sich mit einer Beschwerde an die OPK wenden. Die berufsrechtlichen Rechte und Pflichten sind in der Berufsordnung der OPK geregelt.

### Was sollten Sie vorab wissen?

Bevor Sie Beschwerde erheben, möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

- Mitunter begründen nicht alle Probleme im zwischenmenschlichen Bereich gleichzeitig eine Berufspflichtverletzung. Manche Vorgänge beruhen auf Missverständnissen und können in einem Gespräch mit der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten behoben werden. Daher empfehlen wir vor der Erhebung einer offiziellen Beschwerde, das Gespräch mit der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten zu suchen, um eventuelle Missverständnisse zu klären.
- Wir sind verpflichtet, die Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten zum beanstandeten Sachverhalt anzuhören. Daher erhält sie/er grundsätzlich Ihre Beschwerde zur Kenntnis.
- Wenn Sie bereits eine Strafanzeige erstattet oder ein gerichtliches Verfahren eingeleitet haben, in dem der Inhalt Ihrer Beschwerde Gegenstand ist, ruht das berufsrechtliche Verfahren so lange, bis das Straf- oder Gerichtsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

### Über wen und wie lange können Sie sich beschweren?

- Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut muss im Kammergebiet der OPK tätig oder tätig gewesen sein. Zum Kammergebiet der OPK gehören die oben benannten Bundesländer. Handelt es sich bei der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten um eine Ärztin oder einen Arzt, müssen Sie Ihre Beschwerde an die Landesärztekammer des jeweiligen Bundeslandes richten.
- Das beanstandete Verhalten darf maximal fünf Jahre zurückliegen.

### Was kann Gegenstand einer Beschwerde sein?

Die OPK ist zuständig für Beschwerden, die sich auf Verstöße gegen die psychotherapeutischen Berufspflichten im Kammergebiet der OPK beziehen. Diese sind in der Berufsordnung OPK geregelt. Zu den Berufspflichten zählen u.a. der korrekte und vertrauensvolle Umgang mit den Patientinnen und Patienten, die Achtung ihres/seines Willens und ihrer/seiner Selbstbestimmung, die Dokumentation, die Pflicht zur Aufklärung und Verschwiegenheit sowie die Gewährung der Einsicht in Behandlungsunterlagen.

**Wie formulieren Sie eine Patientenbeschwerde?**

Für die Bearbeitung der Beschwerde werden folgende Unterlagen benötigt:

- Beschwerdeschreiben mit Schilderung des konkreten Sachverhaltes und vollständiger Anschrift und Unterschrift. Bitte nutzen Sie dafür das entsprechende Beschwerdeformular.
- Bei Beschwerden im Namen Dritter:
  - Vertretungsvollmacht und Einverständnis der Patientin, des Patienten
  - Schweigepflichtentbindungserklärung/en der Patientin, des Patienten (Formular „Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht und Einwilligung zur Datenverarbeitung“).

Senden Sie die Unterlagen an die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer, Goyastraße 2d, 04105 Leipzig.

*Bitte beachten Sie:* Einfache E-Mails können nicht bearbeitet werden.

**Was passiert mit der eingereichten Beschwerde?**

- Nach Eingang der Beschwerde erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Liegt der Kammer zu diesem Zeitpunkt noch keine Schweigepflichtentbindungserklärung vor, wird die Patientin, der Patient gebeten, diese zu erteilen.
- Die Psychotherapeutin, der Psychotherapeut erhält eine Kopie der Beschwerde sowie der Schweigepflichtentbindung/en und wird zur Stellungnahme aufgefordert.
- Begründet sich der Verdacht eines Berufsrechtsverstoßes, wird geprüft, ob eine berufsrechtliche Maßnahme erforderlich ist.

**Auskunftsrecht der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers**

Bei dem berufsrechtlichen Verfahren der OPK handelt es sich um ein kammerinternes Verfahren. Dies bedeutet, sie dienen nicht dem Individualrechtsschutz der Patientin, des Patienten, sondern ausschließlich dem Zweck der Berufsaufsicht und damit dem Interesse aller sich berufsrechtskonform verhaltenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Wahrung des Ansehens des Berufsstandes. Die Beschwerdeführer sind in solch einem Verfahren weder Partei noch Beteiligte. Daher können diese nur darüber informiert werden, dass eine berufsrechtliche Prüfung stattfindet. Ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen gegen die betroffene Psychotherapeutin, den betroffenen Psychotherapeuten ergriffen worden sind, wird nicht mitgeteilt. Patientinnen und Patienten, die eine Beschwerde eingelegt haben, erhalten bei Abschluss des Verfahrens eine schriftliche Nachricht über die Beendigung des Verfahrens.

# Ablauf eines Beschwerdeverfahrens

Sie als **Patientin/Patient** haben den Verdacht, dass Ihre behandelnde Psychotherapeutin/Ihr behandelnder Psychotherapeut durch ein bestimmtes Verhalten möglicherweise gegen Berufspflichten verstoßen haben könnte.

Auch Personen, die **keine Patientinnen/Patienten** sind, können sich über Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten beschweren, wenn der Verdacht besteht, dass ein bestimmtes Verhalten möglicherweise gegen Berufspflichten verstößt und Sachverhalte betrifft, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer Patientenbehandlung stehen (z. B. Äußerungen in der Öffentlichkeit).



**Folgenden Angaben MÜSSEN enthalten sein:**

- möglichst präzise Angaben über die Psychotherapeutin/den Psychotherapeuten sowie über das jeweilige Verhalten
- Entbindung der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten von der Schweigepflicht durch die Patientin/den Patienten gegenüber der OPK
- Ort, Datum, Unterschrift

**Verfassung schriftliche Beschwerde an die OPK**

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung.

**Der Sachverhalt wird von der OPK mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln objektiv aufgeklärt.**

**Einleitung von Ermittlungen**

**Der Verdacht bleibt bestehen.**

**Der Verdacht bleibt NICHT bestehen.**

**Rügeverfahren**

Wenn die Schuld des Mitglieds als gering erachtet wird, kommt es zum Rügeverfahren. Es wird eine Rüge erteilt und es kann ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 10.000 € verhängt werden.

**Berufsgerichtliches Verfahren**

Wenn eine schwere Verletzung der Berufspflicht erkannt wird, folgt eine Beantragung des berufsgerichtlichen Verfahrens beim Landgericht Dresden.

Hinweis: Information darüber, ob oder welche Maßnahmen gegen die/den betroffene/n Psychotherapeutin/Psychotherapeuten ergriffen worden, werden nicht erteilt. Patientinnen/Patienten, die eine Beschwerde eingelegt haben, erhalten bei Abschluss des Verfahrens eine schriftliche Nachricht über dessen Beendigung.

© OPK